

**In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn K...,

gegen das Absehen der Staatsanwaltschaft Frankenthal/Pfalz von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens auf die Strafanzeige des Beschwerdeführers vom 28. Februar 2018 hin

hat die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

den Richter Huber

und die Richterinnen Kessal-Wulf,

König

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 19. Juli 2018 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

G r ü n d e :

Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen (§ 93a Abs. 2 BVerfGG), weil sie unzulässig ist. 1

Ihre Begründung lässt eine Verletzung von Rechten im Sinne des § 90 Abs. 1 BVerfGG inhaltlich nachvollziehbar nicht erkennen. Der Beschwerdeführer macht der Sache nach einen allgemeinen Gesetzesvollziehungsanspruch geltend. Ein solcher lässt sich allerdings für ihn weder aus Art. 1 GG noch aus Art. 3 GG ableiten (vgl. BVerfGE 132, 195 <235 Rn. 95>). Offenbleiben kann daher, ob unter dem Gesichtspunkt des Willkürverbotes (Art. 3 Abs. 1 GG) Bedenken gegen die Auslegung von § 86a StGB und insbesondere des Begriffs „Verwenden“ durch die Staatsanwaltschaft Frankenthal/Pfalz bestehen. 2

Auch kann offenbleiben, ob die Verfassungsbeschwerde, die keinerlei Schriftverkehr der Staatsanwaltschaft vorlegt, den Substantiierungsanforderungen von § 23 Abs. 1 Satz 2 und § 92 BVerfGG genügt. 3

Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen. 4

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

5

Huber

Kessal-Wulf

König

Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 19. Juli 2018 - 2 BvR 943/18

Zitiervorschlag BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 19. Juli 2018 - 2 BvR 943/18 - Rn. (1 - 5), http://www.bverfg.de/e/rk20180719_2bvr094318.html

ECLI ECLI:DE:BVerfG:2018:rk20180719.2bvr094318